

eben diese immer wechselnden Bezeichnungen zeigen m. E. eher die Wirtschaftsmacht als die Standesqualität der hier Genannten an. Dann das Merkmal in der Namengebung; dazu ist zu sagen, daß selbstverständlich „Leitnamen“ dazu dienen können, gewisse genealogische Beziehungen und Verflechtungen aufzuzeigen, daß aber auch die Namengebung noch keine Standesqualität verleiht, keinen Exklusivcharakter hat. Die schon von F. Gutmann (Die soziale Gliederung der Bayern zur Zeit des Volksrechtes, 1906, S. 301 f.) getroffene Feststellung, daß Unfreie häufig die Namen ihrer adligen Herren tragen, hat der Vf. nicht wegdiskutieren können. Ganz ähnlich ist es bei jeder anderen Argumentation: daß Heiraten unter dem Stand verboten waren, kann der Vf. nur an sächsischen Quellen zeigen, das ist für das sächsische Stammesrecht auch unbestritten (vgl. etwa Anton Hagemann, Die Stände der Sachsen, in: Entstehung und Verfassung des Sachsenstammes, Wege der Forsch. 50, 1967, 402—445), aber dafür, daß in Bayern die Heirat etwa zwischen liber und nobilis verboten war, bleibt der Vf. den Beweis schuldig. Die adlige Lebensart im Spiegel literarischer Quellen (so Kap. X) basiert vorwiegend auf einer Interpretation des Ruodlieb, der aber doch in seiner ironischen Verfremdung, die noch dazu eher der Situation des 11. Jh. entspricht, als exemplarische Quelle mit Vorsicht heranzuziehen ist. Dafür sei nur als Beispiel hingewiesen auf die Deutung der adligen Ehe als *servitium* aus dem *Ruodlieb* XIV 55 (S. 71). Das ist sicher überinterpretiert, wenn man die Worte des jungen Mädchens an den zukünftigen Mann, die ja auch als *praesumptive* von den Hörern belacht werden, ganz liest: *an servum nolim ludo superatum / Tessere quem vici sub talis faenore pacti, / Seu vincat, seu succumbat, soli mihi nubat. / Serviat obnix, volo, quo mihi nocte dieque*. Auch die anderen Begriffe, mit denen der Vf. operiert, etwa die des „Adelsheiligen“ oder des adligen Kriegertums, zeigen bestenfalls, daß hier eine wirtschaftlich mächtige, selbstbewußte und politisch handelnde Oberschicht zu fassen ist, nicht aber ein rechtlich abgeschlossener Adelsstand. Gewiß wird heute niemand mehr die Lehre von dem alles umfassenden Stand der germanischen Gemeinfreien vertreten, aber es geht doch auch nicht an, die „Gesellschaft“ nur in eine große Gruppe Unfreier und eine kleine Adelsschicht zerfallen zu lassen. Gerade zu dieser Frage hätte man eine Auseinandersetzung mit der Arbeit von Hermann Krause (Die liberi der lex Baiuvariorum, Festschrift Max Spindler, 1969, S. 41—73) erwartet, die der Vf. jedoch, soweit ich sehe, nicht einmal nennt. Erwähnt sei schließlich noch eine gewisse quellenkritische Unsicherheit des Vf.; so sollte man die *Breves Notitiae* nach der besseren Admonter Hs. zitieren (Salzb. UB. 2), und S. 70 Anm. 2 sieht es so aus, als hielte der Vf. (vielleicht verleitet durch die allein benützte Freiherr-vom-Stein-Ausgabe) die *Translatio* s. Alexandri für ein Werk Widukinds von Corvey. Man wird der immensen Arbeitsleistung des Vf. den Respekt nicht versagen, kommt aber doch nicht um die Feststellung herum, daß er an die Sichtung und Aufarbeitung des Materials nicht eigentlich unvoreingenommen herangegangen ist: daß er vielleicht auf Grund einer vorgegebenen thematischen Generallinie eigentlich mehr behauptet als beweist.

K. Reindel

Günther Flohrschütz, Die Freisinger Dienstmänner im 12. Jahrhundert, Oberbayerisches Archiv 97 (1973) S. 32—339, untersucht die Zeugenlisten in den Traditionsurkunden der oberbayerischen Stifte und Klöster für die Zeit von 1070 bis 1220, um die Stärke und Zusammensetzung der Dienstmannschaft des Bischofs von Freising herauszufinden. Der Vf. kann in seiner sehr ins einzelne gehenden Arbeit, die aufgrund des vorhandenen Quellenmaterials häufig auf Vermutungen aufbauen muß, für den genannten Zeitraum etwa 125 Fa-